



26. Juni 2017

Drei Fragen an die Oberste Baubehörde Hamburg EnEV-bezogene Änderungen in der Novelle der Hamburgischen Bauordnung

Dr. Magnus-Sebastian Kutz, Leiter Kommunikation und Pressesprecher der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien Hansestadt Hamburg, antwortet auf die Fragen von Melita Tuschinski, Redaktion EnEV-online.de

© Foto: Bina Engel

Einleitung

Der Hamburger Senat hat am 13. Juni 2017 den Vorschlägen für eine umfassende Änderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zugestimmt. Neben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sollen die vorgesehenen Gesetzesänderungen vor allem den Wohnungsbau erleichtern.

Etliche Änderungen betreffen auch energetische Aspekte, welche die bundesweit geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) regelt. Grund genug für uns bei den fachlich zuständigen Experten nachzufragen.

Anlass der Novelle

Herr Dr. Kutz, als Pressesprecher der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien Hansestadt Hamburg, haben Sie die Novellierung der HBauO von Ihrer Pressestelle aus begleitet. Warum wurde die Hamburgische Bauordnung (HBauO) geändert?

Die Änderungen erfolgen in erster Linie zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Bauproduktenrecht und der sogenannten Seveso III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen).

Die übrigen Änderungen unterstützen das Wohnungsbauprogramm des Senats und nehmen u.a. praktische Erfahrungen auf.

EnEV-bezogene Änderungen

In den folgenden Zitaten haben wir die Änderungen hervorgehoben. Was können Sie über die einzelnen Änderungen berichten?

Wärmedämmverbund-Systeme WDVS

§ 26, Absatz (3) - Außenwände

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein; **Dämmstoffe und** Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hoch geführt werden, müssen schwer entflammbar sein.

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass unabhängig vom Brandverhalten des verwendeten Dämmstoffs (schwer oder normal entflammbar) Wärmedämmverbundsysteme gebaut werden können, ohne dass eine bauaufsichtliche Abweichungsentscheidung erforderlich ist. Im Gesamtsystem des Wärmedämmverbundsystems wird auch bei Konstruktionen mit normal entflammbaren Dämmstoffen die geforderte schwere Entflammbarkeit erreicht.



Bild 1: Hamburg, die Elbphilharmonie in der Speicherstadt.
© Foto: pure-life-pictures
- Fotolia.com

Trennwände
zwischen Gebäuden

§ 28, Absatz (7) - Brandwände

Nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen ...

(7) ¹Bauteile ... hinweggeführt werden.

³**Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden dürfen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nicht brennbar sein.**

Nunmehr sind durch diese Änderung zwischen aneinanderggebauten Gebäuden auf einem Grundstück nur noch Trennwände entsprechend § 27 Hamburgische Bauordnung (HBauO) statt vorher Brandwände erforderlich. Dies führt in erster Linie für den Geschosswohnungsbau zu deutlichen Erleichterungen. Die Funktion der Brandwand als brandschutztechnische Abschottung setzt voraus, dass auch die (äußeren) Bekleidungen der Wand (Außenwandbekleidungen) nichtbrennbar sind. Dazu erfolgt in Absatz 7 eine Klarstellung.

Prüfung
EnEV-Nachweise

& 68, Absatz (2) Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung

(2) (unverändert)

und im Baugenehmigungsverfahren ...

²Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung auf eine Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, **zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung** verzichten.

Mit dieser neuen Regelung wird die Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, bei Vorhaben von geringer sicherheitsbezogener Bedeutung neben dem Nachweis der Standsicherheit auch auf einen Nachweis zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung zu verzichten. In Hamburg werden die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung in einem Zusammenhang geprüft. Es würde das Baugenehmigungsverfahren unnötig verkomplizieren und verlängern, wenn auf die Prüfung der Standsicherheit verzichtet werden würde, aber die Nachweise zum Wärmeschutz bzw. Energieeinsparung geprüft werden würden.



Bild 2: Hamburg, Panorama der Hafencity.

© Foto: ExQuisine - Fotolia.com

Anlagen für
Erneuerbare Energien

Anlage 2, Nr. 2a Errichtung und Änderung von Anlagen

2a. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- 2a.1 Solaranlagen in, an und auf Dachflächen außer bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,**
- 2a.2 gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,**
- 2a.3 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten sowie Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 15 m über Geländeoberfläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Hafennutzungsgebiet,**

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben mit der neuen Nummer 2a eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, die neben den bisher schon als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung freigestellten Solaranlagen auch Kleinwindkraftanlagen erfasst. Die Verfahrensfreiheit gilt zukünftig unabhängig von der Frage, ob die erzeugte Energie dem Eigenverbrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird.

Außenwandbekleidung
und Bedachung

Anlage 2, Nr. 10.4 und 10.5 Außenwandbekleidung und Bedachung

10.4 Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern sowie Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

10.5 Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern,

Zukünftig wird die Verfahrensfreistellung für Außenwandbekleidungen bis zur Hochhausgrenze ausgeweitet. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Vorschriften der EnEV werden auch Maßnahmen der Wärmedämmung in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen. Mit erfasst wird auch das Aufbringen einer Dämmung auf Dächer.



Bild 3: Hamburg, Elbufer in Altona
© Foto: Kara - Fotolia.com

Bauen mit Holz

Welche wichtigen Aspekte sind noch in diesem Kontext zu beachten?

Zukünftig wird der Einsatz von Holz für Gebäude auch bis zur Hochhausgrenze deutlich erweitert (Änderung in § 24 HBauO). Damit sollen die Möglichkeiten für vielfältiges und innovatives Bauen in Hamburg erweitert werden. Die insoweit ermöglichte Holzbauweise erleichtert eine systemische Vorfertigung und trägt damit zu einer Beschleunigung des Bauprozesses bei. Auch unter Kostengesichtspunkten birgt die Verwendung von Holz als „Hauptbaustoff“ Potentiale für das kostengünstige Bauen.

Herr Dr. Kutz, herzlichen Dank für Ihre aufschlussreichen Antworten!



Bild 3: Hamburg, U-Bahn Station Baumwall und Wohngebäude.
© Foto: katatonia - Fotolia.com

Kontakt für inhaltliche
Rückfragen:

Dr. Magnus-Sebastian Kutz
Leitung Kommunikation/Pressesprecher
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Präsidialabteilung
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - P32
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 / 4 28 40 - 20 51
Telefax: +49 (0) 40 / 42 79 40 - 0 84
E-Mail: pressestelle@bsw.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/bsw

Kontakt zur Redaktion:

Melita Tuschinski
Institut für Energieeffiziente Architektur und Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78, D-70193 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de